



Ab 1. Mai 2020 werden Lockerungen betreffend der Covid-19 Maßnahmengesetze angekündigt. Outdoorsport soll erlaubt werden, wie insbesondere das medial veröffentlichte Reiten, Segeln, Tennisspielen und Golfspielen.

Lt. Meinung des MSVÖ implementiert diese beispielhafte Aufzählung auch den Motorbootsport! Die Erkrankungszahlen am Covid-19 Virus sind momentan erfreulicherweise rückläufig. Gerade jetzt ist es jedoch wichtig auch weiterhin streng die Richtlinien einzuhalten, um nicht neue große Ausbrüche zu riskieren.

Wir möchten Empfehlungen für die Abläufe in den Vereinen zu Verfügung stellen. Die untenstehenden Empfehlungen sollten durch die Vorstandsmitglieder regelmäßig an die Infektionssituation und gesetzliche Vorgaben angepasst werden.

Zur Eindämmung des COVID-19 (Coronavirus) gelten aufgrund von Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Österreich von 16.03.2020 bis 30.04.2020 diverse Beschränkungen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011078>

Wir empfehlen daher informativ:

Verhaltensregeln, dass

- nur gesunde Personen und Personen ohne COVID-19 ähnlichen Symptomen das Vereinsgelände betreten;
- Das verpflichtende Tragen von mechanischen Schutzvorrichtungen gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- der vom Gesetzgeber geforderte Mindestabstand zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, auf dem gesamten Vereinsgelände einschließlich Länden und Steganlagen eingehalten wird;
- durch oftmaliges gründliches Händewaschen Infektionsrisiken minimiert werden,
- je nach Situation mechanische Schutzvorrichtungen verwendet werden sollten, z.B. MundNasenschutz.
 - wenn der gesetzl. erforderliche Mindestabstand ausnahmsweise im Freien nicht oder nicht anders eingehalten werden kann (zum Beispiel beim Kranen, Slippen oder sonst auf dem Gelände oder den Steganlagen, etwa beim Begegnen, etc.);
 - oder immer, wenn Innenräume betreten werden, sowie Handschuhe bei Verrichtung von Tätigkeiten auf dem Vereinsgelände verwendet werden, bei welchen fremde Gegenstände berührt werden, sofern keine sofortige Desinfektion erfolgt bzw. möglich ist;



- bestimmte Teile vom Vereinsgelände von der Nutzung weiterhin nach Vorgabe des zuständigen Vorstands ausgeschlossen bzw. nur eingeschränkt nutzbar sind (Clubhäuser, Badeanlagen, Saunen, Gemeinschaftsküchen, etc.), wenn der gebotene Schutz nicht eingehalten werden kann;
- es mögen gesellige Zusammenkünfte jeder Art und Veranstaltungen bis auf Weiteres im Innenbereich von Gebäuden untersagt werden, insbesondere wenn dadurch nicht gewährleistet werden kann, dass die Personenhöchstanzahl von 1 Person je vom Gesetzgeber vorgegebener Fläche/m² und der Mindestabstand eingehalten wird;
- Zusammenkünfte im Außenbereich sollten nur unter geringer begrenzter Personenanzahl dann zugelassen werden, wenn der erforderliche Mindestabstand eingehalten wird;
- Sportboote nur allein oder mit Personen, die im selben Haushalt leben, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, zur Hilfeleistung, genutzt werden dürfen.

Maßnahmen treffen, dass

- alle Vereinsorgane in Ausübung ihrer Mitgliederverwaltung bei Personenkontakten stets selbst mechanische Schutzvorrichtungen (MNS, Handschuhe) verwenden mögen, wenn sie direkten Mitgliederkontakt haben;
- gemeinschaftlich genutzte Gegenstände und Anlageteile (z.B. Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe; Waschbecken, Sanitärräume, Werkzeuge, etc.) sollten in regelmäßigen Abständen desinfiziert oder mit gleichwertigen Mitteln gereinigt werden;
- Bereitstellung von Desinfektionsmittel und/oder Desinfektionsmittelpender für Nutzung durch Mitglieder vorhanden ist;
- geschlossene Anlagenteile, in welchen eine Menschen-Konzentration möglich ist, bis auf weiteres unzugänglich bleiben sollten, sofern nicht anders sichergestellt werden kann, dass sich darin maximal 1 Person je rechtl. vorgegebener Fläche/m² (unter Einhaltung des Mindestabstandes und unter Verwendung von geeigneten Mund-Nasen-Schutz) aufhält;
- notwendige Gemeinschaftsarbeiten so koordiniert werden sollten, dass damit nur möglichst wenige Personen unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorschriften betraut werden müssen.
- bei Arbeiten, bei denen der gebotene Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten werden kann (z.B. bei Arbeiten an einer Steganlage oder im Innenbereich), alle beteiligten Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn Atemschutzmasken mindestens der Klasse FFP 1 verfügbar sind, so mögen diese als Atemschutz verwendet werden bzw. auch höher (FFP2 oder FFP3), wenn vorhanden.



Zur besseren Verständlichkeit können Bilder oder Piktogramme verwendet und im Vereinsgelände aufgehängt werden.



Soziale Kontakte mit Freunden, Familie und Bekannten auf das Nötigste reduzieren



Regelmäßig Hände mit Seife oder alkoholhaltigem Desinfektionsmittel waschen



Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren



Händeschütteln und Umarmungen vermeiden



In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen



1 bis 2 Meter Abstand halten



Räume regelmäßig lüften



Bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben

¹

Abbildung 1

¹ <https://www.oesterreich.gv.at/> (abgefragt am 23.04.2020)

Diese Empfehlungen beziehen sich auf das spezielle Interesse der Vermeidung einer COVID-19-Infektion und gehen von einer angenommenen Normsituation aus. Es bleibt jedoch in der Verantwortung jedes einzelnen Vereinsvorstandes, andere oder weitere geeignete Maßnahmen entsprechend seiner im Verein vorherrschenden Gegebenheiten zu ergreifen, um das Infektionsrisiko zu vermeiden. Durch diese Empfehlungen werden andere einschlägig geltende Vorschriften nicht berührt.“